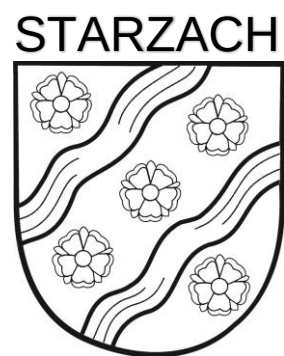


Sitzungsvorlage zur Sitzung des Gemeinderats	Nr. 19 / 2022 am 21.02.2022
--	---



Finanzverwaltung

TOP: 8	öffentlich
---------------	-------------------

BETREFF: Wohnungsbauförderung Hier: Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach

ANLAGEN:	
Anlage	-/-

Starzach, 11.02.2022	 Thomas Noé Bürgermeister	 Tobias Wannenmacher Amtsleiter
----------------------	--	--

SACHDARSTELLUNG:

Im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg (2. Wohnungsbaugesetz) haben die Gemeinden in der Vergangenheit teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen für die Errichtung von Wohngebäude übernommen.

Hatte die Gemeinde nach § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen.

Die Gemeinde Starzach erhält jedes Jahr zum Jahresende von der Landeskreditbank eine Übersicht der noch bestehenden Kreditfälle, für die die Gemeinde Starzach die jeweiligen Ausfallbürgschaften im Rahmen des 2. Wohnungsbaugesetzes übernommen hat.

Derzeit bestehen noch entsprechende Ausfallbürgschaften für **17 Bauherren (Vorjahr 18) mit 22 Darlehenskonten (Vorjahr 23)** und einem **Restkapital** zum **31.12.2021** in Höhe von **382.671,19 € (Vorjahr 462.313,65 €)**.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Gemeindeverwaltung diese Liste auch im Rahmen einer nichtöffentlichen Drucksache dem Gemeinderat nicht zukommen lassen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das **Restkapital** um **79.642,46 € verringert**. Die Darlehensrestbeträge verteilen sich auf folgende Summen:

➤ von	0 €	bis	10.000 €	11 Fälle
➤ von	10.000 €	bis	30.000 €	6 Fälle
➤ von	30.000 €	bis	50.000 €	3 Fälle
➤ von	50.000 €	bis	100.000 €	2 Fälle
➤ über	100.000 €			0 Fälle.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Änderung des Kommunalen Haushaltsrechts wurde zum 01.01.2008, § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung, ersatzlos gestrichen, d.h. seit diesem Zeitpunkt ist die Übernahme der kommunalen Ausfallhaftung für die Gewährung von Darlehen zur Wohnbauförderung nicht mehr Fördervoraussetzung. Seit diesem Zeitpunkt sind auch keine entsprechenden Anträge mehr an die Gemeinde herangetragen worden.

Zumal es sich hierbei um **Ausfallhaftungstatbestände** handelt, kann die Gemeinde Starzach, bevor sie selber in Anspruch genommen wird, gegenüber der Landeskreditbank die Einrede der Vorausklage geltend machen, d.h. die Landeskreditbank muss zuerst ein entsprechendes **Zwangsvollstreckungsverfahren** durchgeführt haben und nachweisen, dass bestimmte Restsummen nicht beigetrieben werden konnten. Für diese **Restsumme** müsste die Gemeinde dann **33 %** übernehmen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Keine direkte Auswirkung auf den Gemeindehaushalt, solange die Ausfallhaftung nicht in Kraft tritt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt von der Bürgschaftsthematik einvernehmlich Kenntnis.